
S 6 RJ 421/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 421/97
Datum	12.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 653/99
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12.07.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Beiträgen.

Der am 1959 geborene Kläger hat zur Rentenversicherung der Arbeiter Pflichtbeiträge vom 04.08.1975 bis 31.12.1992 bezahlt. Im Jahre 1994 war er auf seinen Antrag während des Bezugs von Krankengeld vom 30.04.1994 bis 07.06.1994 pflichtversichert.

Am 31.03.1994 stellte der Kläger bei der Stadt D. einen schriftlichen Antrag auf freiwillige Beitragszahlung zur Arbeiterrentenversicherung. Er gab an, bis Dezember 1992 pflichtversichert gewesen zu sein und ab 01.01.1993 eine selbständige Tätigkeit als Versicherungskaufmann auszuüben.

Mit Schreiben vom 14.04.1994 best tigte die Beklagte die Anmeldung zur freiwilligen Beitragszahlung und informierte den Kl ger  ber die Zahlungsmodalit ten. Dieses Schreiben enthielt den Hinweis: "Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der Zahlung von freiwilligen Beitr gen nach dem uns vorliegenden Versicherungskonto kein Anrecht auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit erworben wird. Zu beachten ist weiterhin, dass die Entrichtung von freiwilligen Beitr gen f r das Jahr 1993 nur noch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens m glich ist, der monatliche Mindestbeitrag betr gt hierbei 107,52 DM." Auf ein beiliegendes Merkblatt wurde verwiesen.

Am 15.01.1996 bat der Kl ger telefonisch um die  bersendung eines Versicherungsverlaufs sowie einer Bescheinigung  ber die Bezahlung der freiwilligen Beitr ge.

Nach  bersendung des Versicherungsverlaufs beantragte er mit Schreiben vom 21.08.1996 die R ckerstattung der freiwilligen Rentenberatung wegen des Versorgungsausgleichs sei er aufgekl rt worden, dass die freiwilligen Beitr ge sinn- und zwecklos seien, da kein Schutz wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit bestehe. Er habe sich an sslich seiner Selbst ndigkeit ab Januar 1993 von einem Mitarbeiter der Beklagten beraten lassen. Dabei sei ihm dringend die Zahlung freiwilliger Beitr ge f r 1993 geraten worden.

Mit Bescheid vom 04.09.1996 beendete die Beklagte die Zahlung freiwilliger Beitr ge, lehnte aber die Erstattung der Beitr ge vom 01.01.1993 bis 31.08.1996 ab. Zur Begr ndung wurde ausgef hrt, dass der Kl ger mit Schreiben vom 14.04.1994 darauf hingewiesen worden sei, dass ein Anrecht auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit mit den freiwilligen Beitr gen nicht erworben werde. Auch ein entsprechendes Merkblatt sei  bersandt worden. Trotzdem habe er freiwillige Beitr ge einbezahlt. Aufgrund dieses Sachverhalts best nden aber keine Gr nde, welche aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches die R ckzahlung der freiwilligen Beitr ge erlauben w rden. Die Beitr ge seien rechtswirksam entrichtet und k nnen nicht erstattet werden.

Mit Widerspruch vom 15.09.1996 begehrte der Kl ger weiter die Auszahlung und berief sich auf eine Beratung. Er habe aufgrund einer Ausschlussklausel bei der privaten Versicherung um Beratung bei der LVA telefonisch nachgesucht, um den bereits erworbenen Berufsunf higkeitsrentenschutz aufrechtzuerhalten. H tte man ihm damals mitgeteilt, die Zahlungen w rden den angestrebten Zweck nicht erf llen, h tte er diese Beitr ge nie entrichtet. Er f gte den Schriftwechsel mit der H.-Versicherung bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck und berief sich nochmals darauf, dass eine fehlerhafte Beratung nicht erfolgt sei, vielmehr habe die Be- hingewiesen. Ein Anspruch auf Erstattung bestehe daher nicht.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten erhob der Kl ger Klage zum Sozialgericht und trug vor, er sei durch Bedienstete der Stadt Dietfurt und der LVA Oberbayern

falsch beraten worden.

Das SG München verwies mit Beschluss vom 19.03.1997 den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Regensburg.

Das Sozialgericht zog die Merkblätter der LVA bei.

In der mündlichen Verhandlung vom 31.05.1999 erklärte der Kläger, er habe bei der Stadt D. den Antrag auf Entrichtung von freiwilligen Beiträgen gestellt und ein Telefongespräch mit einer Mitarbeiterin der LVA Niederbayern-Oberpfalz geführt. An den Namen der Mitarbeiterin könne er sich nicht mehr erinnern, Notizen habe er sich ebenfalls nicht gemacht. Es sei ihm geraten worden, unverzüglich, um keine Frist zu versäumen, Beiträge nachzuentrichten. Dies habe er getan.

Mit Urteil vom 12.07.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei den Beiträgen nicht um zu Unrecht entrichtete freiwillige Beiträge handle und daher eine Erstattung nach den Vorschriften des SGB VI nicht in Betracht komme. Da der Beklagten keine Verletzung ihrer Beratungs- oder Auskunftspflicht nachzuweisen sei, könne eine Erstattung auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches erfolgen.

Mit der Berufung vom 06.12.1999 verfolgt der Kläger seinen Erstattungsantrag weiter; die Berufung hat er nicht begründet. Sinngemäß beantragt der Kläger, das Urteil des SG Regensburg vom 12.07.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 04.09.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom 01.01.1993 bis 31.08.1996 bezahlten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)) ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Nach [§ 210 SGB VI](#) werden Beiträge auf Antrag erstattet:

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben
2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben
3. Witwen, Witwer oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner freiwilligen Beitr ge, da er nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach [   210 SGB VI](#) erf llt, denn er hat grunds tzlich das Recht zur freiwilligen Versicherung, hat nicht das 65. Lebensjahr vollendet und bereits mit den bisher zur ckgelegten Beitr gen die Wartezeit erf llt. Er kann aber auch die Erstattung nicht nach [   211 SGB VI](#) verlangen, da die Beitr ge nicht zu Unrecht gezahlt wurden. Vielmehr erfolgte die Zahlung auf Antrag des Kl gers. Er war zur Zahlung von Beitr gen berechtigt, wie die Beklagte mit Bescheid vom 14.04.1994 zu Recht festgestellt hat.

Als weitere Anspruchsgrundlage k me nur ein so genannter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen Verletzung der Beratungs- und Auskunftspflicht nach [     13, 14 SGB IV](#) in Betracht. Wie das Sozialgericht ausf hrlich dargestellt hat, ist nicht nachgewiesen, dass der Kl ger sich mit einem Beratungsbegehren an die Beklagte gewandt hat und es ist erst recht nicht nachgewiesen, welche Frage er im Beratungsgespr ch gestellt hat. Der Kl ger konnte keinen Namen der Bediensteten nennen, die ihn angeblich beraten haben und es ist auch unklar, ob bei einer m glichen telefonischen Beratung der Kl ger die f r die Weiterentrichtung der Beitr ge erhebliche Frage gestellt hat, so dass f r einen Mitarbeiter der Beklagten der Sachverhalt deutlich werden konnte. F r die Frage eines Beratungsfehlers ist der Kl ger beweispflichtig. Dieser Beweis ist nicht gelungen, so dass auch aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kein Erstattungsanspruch erw chst. Im  brigen wird auf die ausf hrliche Darstellung der Gr nde im sozialgerichtlichen Urteil Bezug genommen ([   153 Abs.2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [     183, 193 SGG](#).

Gr nde gem   [     161 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024